

Lobstädter aussprechen, ihnen vortheilhaft ist oder nicht; sie würden es uns, glaube ich, schlechten Dank wissen, wenn wir uns damit abmühen wollten, sie darüber zu belehren; das werden sie wohl schon selbst gethan haben, und deshalb muß ich wünschen, daß der Ausschusantrag angenommen werde.

Abg. Wieland: Ich verzichte auf eine specielle Beantwortung dessen, was der Abg. Schwedler angeführt hat, bleibe aber dabei stehen, daß in der Landgemeindeordnung eine größere Autonomie gegeben ist, als in der Städteordnung. Mein Absehen war übrigens dahin gerichtet, daß für Lobstädt eine modificirte Städteordnung eingeführt werde, und insofern bin ich den Beschwerdeführern gar nicht entgegen. Hat mich nun der Abg. Ziesler darin widerlegen wollen, daß ich behauptet habe, es dürfe eine solche für die Gemeinde Lobstädt mit Genehmigung der vorgesezten Kreisdirection eingeführt werden, so berufe ich mich, auf die Städteordnung, wonach unter dieser Voraussetzung statutarisch festgesetzt werden kann, dergleichen Bürgerrechtsgebühren einzuführen. Nehme ich dies also für Lobstädt in Anspruch, so bin ich mit dem Gesetze nicht in Widerstreit.

Abg. Wapler: Ich muß der Ansicht des Abg. Ziesler entgegentreten, insofern derselbe bemerkt hat, daß es nicht statthast sei, Bürgerrechtsgeld einzuführen. Ich selbst gehöre einer Gemeinde an, welche vor einigen Jahren bei der Kreisdirection darum nachsuchte, Bürgerrechtsgeld erheben zu dürfen, was ihr auch von derselben gewährt wurde. — Dem Abg. Wieland erlaube ich mir Einiges einzuhalten. Er sagte, daß sich die Landgemeinden bei ihrer Gemeindeordnung in finanzieller Beziehung freier bewegten, als die Städte. Allerdings, was die zu Verwaltungszwecken aufgebrauchten Gelder betrifft, so hat darüber der Gemeinderath einzig und allein zu verfügen; was aber in dieser Beziehung die Schulangelegenheiten anlangt, so stehen diese unter Controle der Kirchen- und Schulinspection, und hinsichtlich des Almosens muß dem Landgericht oder der betreffenden Behörde Rechnungsablegung unterbreitet werden. — Wenn der Abg. Schwedler aufstellte, daß die Gemeinden hauptsächlich von Amtshauptleuten und Gensdarmen regiert würden, so muß ich ihm dagegen einhalten, daß dies wenigstens in der Gegend nicht der Fall ist, welcher ich angehöre; dort tritt der Gemeinderath in den meisten Fällen selbstständig auf. Wenn übrigens die Gemeinde Lobstädt nun einmal gern die Städteordnung haben und mit aller Gewalt einen Bürgermeister besitzen will, warum wollen wir denn den Leuten nicht dazu verhelfen? Sie suchen nun einmal ihr Wohl und Glück darin, und darum können wir sie ihnen, was an uns ist, auch wohl gewähren; ich wenigstens werde aus diesem Grunde unbedingt für den Ausschusantrag stimmen.

Regierungscommissar Kohlschütter: Eine Aeußerung des Abg. Schwedler wird einer Berichtigung bedürfen. Derselbe bemerkte, daß nach der Landgemeindeordnung die Errichtung von Ortsstatuten überhaupt nicht zulässig sei,

dergleichen vielmehr nur in Verbindung mit der Städteordnung vorkommen könnten. Dies ist nicht richtig; §. 2 der Landgemeindeordnung bestimmt ausdrücklich, „daß auf Antrag einzelner Gemeinden, oder deren Vertreter, oder auch auf Anlaß der Gemeindeobrigkeit selbst, besondere Gemeindeordnungen (Ortsstatuten) errichtet werden können, daß aber nichts darin aufgenommen werden dürfe, was diesem Gesetze widerspricht oder zur Regulirung des Gemeindefens nicht gehört.“ Wenn es nun, wie es scheint, der Gemeinde Lobstädt hauptsächlich um Einführung eines Einzugsgeldes bei der Aufnahme auswärtiger Gemeindeglieder zu thun ist, so bin ich allerdings der Meinung, daß die Errichtung eines Ortsstatuts der geeignete Weg zu einer derartigen Einrichtung sein würde. Ich kann auch der Ansicht des Abg. Ziesler, daß die Bestimmung eines solchen Einzugsgeldes in den Landgemeinden überhaupt nicht statthast sei, daß sie sogar einer Bestimmung der Verfassungsurkunde widerspreche, nicht beipflichten. Die Landgemeindeordnung spricht zwar nicht ausdrücklich davon, es ist in derselben aber eben so wenig ein Verbot solcher Abentriechungen enthalten. Es ist dies eine Einrichtung, welche innerhalb des Kreises der Gemeindeautonomie liegt und die daher auf Antrag der Gemeindevertreter, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, sowie unter Zustimmung der Regierungsbehörde statutarische Gültigkeit erlangen kann, so daß es alsdann auch an dem Rechtstitel, welchen die Verfassungsurkunde voraussetzt, nicht fehlen würde. Es versteht sich von selbst, daß ein solches Einzugsgeld mit den Vortheilen, welche der Aufzunehmende durch den Eintritt in die Gemeinde erlangt, in Verhältniß stehen muß, und daß dadurch dem Grundsatz der Freizügigkeit nicht zu nahe getreten werden darf. Es giebt auch schon eine nicht geringe Anzahl von Landgemeinden, wo solche Gebühren ortsstatutenmäßig bestehen, wie sie denn in den Städten bekanntlich häufig vorkommen. Wenn sich bei dieser Gelegenheit über den relativen Werth der Landgemeinde- und der Städteordnung eine Discussion entsponnen hat, so bin ich nicht gemeint, diese zu verlängern und auch meinerseits auf diese Materie einzugehen, ich möchte aber im Allgemeinen entgegenhalten, was ich schon beim Eingang dieser Berathung zu bemerken mir erlaubte, daß nämlich diese Erörterung aus dem Grunde ziemlich intempestiv erscheint, weil ja eine durchgreifende Umgestaltung der gesammten Gemeindeverfassung ohnehin bevorsteht. Der Herr Abg. Schwedler glaubt zwar sich von dem von der Regierung in Aussicht gestellten Entwurfe nicht viel versprechen zu dürfen. Indes wird er sich doch vielleicht entschließen, sein Urtheil wenigstens so lange zu suspendiren, bis das Ministerium, welches sich mit Bearbeitung dieses Entwurfs gerade jetzt angelegentlich beschäftigt, in der Lage ist, denselben vorzulegen. Er wird dann am sichersten beurtheilen können, ob der Entwurf jenen Grad von Freisinnigkeit gewähre, welchen er für eine zeitgemäße Gemeindeordnung in Anspruch nehmen zu müssen glaubt.

Abg. Ziesler: Es ist mir von zwei Seiten eingehalten